

68. Wann ist die Wahrung der Rechte Dritter bei der Zwangsvollstreckung eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers, die ihm den Dritten gegenüber obliegt?

ZPO. § 805.

BGB. § 839.

Reichspostordnung vom 20. März 1900 (ZBl. f. d. D. Reich 1900 S. 53) § 33.

Preuß. Gesetz, betr. Staatshaftung, vom 1. August 1909 (GS. S. 691) § 1.

Preuß. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 12. Dezember 1899/16. Januar 1906 (ZBl. 1899 S. 629, 1906 S. 9) §§ 42, 50, 61, 72, 87.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1915 i. S. des preuß. Staates (Wekl.) w. D. (Kl.). Rep. III. 172/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte Räume an den Möbelhändler St. vermietet. Im Auftrage eines Gläubigers des St. pfändete der Gerichtsvollzieher Sch. den größten Teil der in die Mieträume eingebrachten Gegenstände. Die gepfändeten Sachen wurden alsbald in die Pfandkammer geschafft und gemäß Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner schon am folgenden Tage versteigert. An dem Versteigerungstage, einem Sonnabend, sandte der Gerichtsvollzieher mittels Postanweisung den Betrag der Vollstreckungsforderung aus dem Versteigerungserlös an den Gläubiger ab. Der Kläger hatte auf Grund seines Vermieterpfandrechts eine Verfügung des Vollstreckungsgerichts erwirkt, die den Gerichtsvollzieher anwies, den Erlös vorläufig einzubehalten, die ihn aber erst nach Absendung des Geldes erreichte. Der Kläger machte nunmehr geltend, der Gerichtsvollzieher habe das Geld zurückfordern müssen, er habe durch die Unterlassung und dadurch, daß er den Erlös nicht hinterlegt, sowie dadurch, daß er vorsätzlich oder fahrlässig dem auf Schädigung des Vermieters gerichteten Verhalten des St. und seines Gläubigers Förderung geschaffen habe, schuldhaft eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verlegt. Er nahm den Staat auf Schadenersatz in Höhe

seines Mietausfalls in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht erklärte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß bis zur Einzahlung des Geldes bei der Postanstalt und mit Einschluß dieser Einzahlung der Gerichtsvollzieher Sch. völlig dem Gesetz und der Geschäftsanweisung gemäß gehandelt und eine schuldhafte Verletzung seiner Amtspflichten nicht begangen habe. Legt man diese Auffassung zugrunde, dann ist die Begründung des angefochtenen Urteils nicht haltbar. Denn das Verlangen, daß der Gerichtsvollzieher, der bis dahin gesetzmäßig verfahren war, durch die ihn zur Einbehaltung des Geldes anweisende, dem Wortlaute nach jedenfalls überhaupt nicht mehr erfüllbare, gerichtliche Verfügung hätte veranlaßt werden müssen, die nach § 33 der Postordnung vom 20. März 1900 zwar zugelassene, aber immerhin durchaus ungewöhnliche Maßnahme der Zurückforderung des bei der Post eingezahlten Geldes zu treffen, überspannt die an die Verkehrsforgfalt zu stellenden Anforderungen.

Ob das Unterlassen der Zurückforderung etwa dann als fahrlässig angesehen werden müßte, wenn schon die Einzahlung des Geldes oder das vorangegangene Vollstreckungsverfahren eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers enthält, braucht nicht untersucht zu werden, da alsdann der Staat schon auf Grund dieser Pflichtverletzung haftet. Es kommt also darauf an, ob der Gerichtsvollzieher durch sein Verfahren, insbesondere durch die Einzahlung, eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht in einer den Schaden verursachenden Weise schuldhaft verletzt hat. Daß die Einzahlung für den Schaden ursächlich war, stellt das Berufungsgericht einwandfrei fest. Die Verfügung des Amtsgerichts, durch die er angewiesen wurde, nicht zu hinterlegen, wohl aber einzubehalten, war erst nach der Einzahlung zu seiner Kenntnis gekommen. Hätte er sie vorher erhalten, so hätte er sie, wie im Gegensatz zu der Meinung des Kammergerichts auszusprechen ist, befolgen müssen. Denn

sie stellte zwar keine, die Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Gläubiger hindernde und nach § 87 der Geschäftsanweisung vom 12. Dezember 1899/16. Januar 1906 zur Hinterlegung nötige Hinterlegungsanordnung, wohl aber eine, solche Anordnung vorbereitende und auf sie unmißverständlich hinweisende vorläufige Regelung dar, die durchaus im Rahmen der dem Vollstreckungsgerichte gesetzlich zustehenden, auch durch § 42 Abs. 1 der Geschäftsanweisung anerkannten, Befugnisse lag. Der Umstand, daß die Geschäftsanweisung eine derartige einstweilige Ordnung nicht ausdrücklich als Hinderungsgrund für die Auszahlung erwähnt, steht der Befolgungspflicht ebensowenig entgegen, wie die Vorschrift des § 72 Abs. 5 der Geschäftsanweisung, daß der Gerichtsvollzieher den auf den Gläubiger entfallenden Betrag „unverzüglich“ an ihn abzuführen hat. Die Geschäftsanweisung hat selbstverständlich nicht für jeden möglichen Fall Vorschriften gegeben und geben wollen, sondern läßt notwendigerweise der pflichtmäßigen Prüfung und Überlegung Raum. Und das „unverzüglich“ des § 72 hat keine andere Bedeutung als der gleiche Ausdruck im § 121 BGB. Die Auszahlung muß ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Vorschrift des § 72 Abs. 5 verpflichtete den Gerichtsvollzieher also nicht ohne weiteres, in unmittelbarem Anschluß an die Versteigerung den Erlös abzuliefern. Hatte er aus anderem Grunde die Pflicht, die Auszahlung hinauszuschieben, so stand § 72 Abs. 5 der Erfüllung dieser Pflicht nicht entgegen. Die Pflicht der Hinausschiebung hatte er aber dann, wenn er, sei es die gerichtliche Hinterlegungsanordnung, sei es jene vorläufige Regelung als nahe bevorstehend erkennen und erwarten mußte. Und das ist dann der Fall, wenn ihm bewußt war, daß der Kläger ein gerichtliches Einschreiten gemäß § 805 ZPO. beantragt hatte. In dieser Beziehung ist streitig, ob die Ehefrau des Klägers, die dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsversteigerung „Vorstellungen“ machte, ihm mitgeteilt hat, daß der Kläger sich zur Erwirkung eines „Einstellungsbeschlusses“ auf das Gericht begeben habe, und ob sie ihn auf den zu erwartenden Hinterlegungsbeschluß hingewiesen hat. Eine Mitteilung und ein Hinweis dieses Inhalts verpflichteten den Gerichtsvollzieher, entweder Sorge zu tragen, daß der in Aussicht stehende Beschluß ihn rechtzeitig erreichte, oder doch eine angemessene, zur Bergewisserung darüber, ob ein Beschluß ergehen würde, ausreichende Frist verstreichen

zu lassen, ehe er die Auszahlung an den Gläubiger vornahm. Sind Mitteilung oder Hinweis gemacht worden, so hatte der Gerichtsvollzieher keinen Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln, die ganze Sachlage machte sie in hohem Maße wahrscheinlich. Der Gerichtsvollzieher mußte, daß der Schuldner St. Mieter war, der wesentlichste Teil der eingebrachten Gegenstände war gepfändet, so daß zur Befriedigung des etwaigen Vermieteranspruchs fast nichts blieb. Das Bestehen dieses Anspruchs entsprach den Erfahrungen des Lebens, auch wenn zurzeit kein Mietzins rückständig gewesen sein sollte. Endlich hatte sich, wenigstens nach Behauptung des Klägers, dessen Ehefrau bei der Versteigerung als Frau des Vermieters kundgegeben.

Die Pflicht, unter solchen Umständen mit der Auszahlung des Erlöses an den Vollstreckungsgläubiger zu warten, war eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher hat zwar nach § 50 Abs. 1 der Geschäftsanweisung bei der Zwangsvollstreckung das Interesse des Gläubigers und daneben in gewissem Umfange das des Schuldners zu wahren. Die Vorschriften des § 61 über sein Verhalten beim Widerspruche Dritter ergeben auch an sich eine Fürsorgepflicht des Gerichtsvollziehers in der hier fraglichen Richtung ihrem Wortlaute nach nicht. Allein es folgt aus der Stellung und den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, daß, wo die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit ihn nicht zum Eingriff in die Rechte Dritter nötigt, die Achtung und Wahrung dieser Rechte für ihn den Dritten gegenüber zur Amtspflicht wird. Es war also Amtspflicht des Gerichtsvollziehers Sch. gegenüber dem Kläger, mit der Auszahlung des Versteigerungserlöses in der hier dargelegten Weise zu zögern, falls er durch Mitteilung der Ehefrau des Klägers von dem Bestehen einer gerichtlichen Anordnung Kenntnis erhalten hatte. Die Verletzung dieser Pflicht würde eine Fahrlässigkeit darstellen und nach § 839 BGB., § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 die Schadensersatzpflicht des Staates begründen.

Darüber, ob der Gerichtsvollzieher jene Kenntnis erlangt hat, sind vom Berufungsgerichte Feststellungen nicht getroffen worden, das angefochtene Urteil unterliegt deshalb wegen Verkennung des Verschuldensbegriffs der Aufhebung.“